



**Einwohnergemeinde**

**Niedergösgen**

**Pachtlandreglement der  
Einwohnergemeinde**

**730**

# Pachtlandreglement der Einwohnergemeinde

## Die Gemeindeversammlung

gestützt auf § 56 lit. a vom 16. Februar 1992, beschliesst:

### § 1 Grundsatz

<sup>1</sup> Mit diesem Reglement wird die Vergabe von Pachtland und weiterem landwirtschaftlich nutzbarem Land, welches im Eigentum der Einwohnergemeinde Niedergösgen steht, geregelt.

<sup>2</sup> Für landwirtschaftliches Pachtland werden Pachtverträge nach dem Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) abgeschlossen. Für weitere landwirtschaftlich nutzbaren Flächen, welche nicht der Landwirtschaftszone zugeteilt sind (Bauland), werden Pachtverträge nach Obligationenrecht (OR) abgeschlossen.

<sup>3</sup> Die bei Inkrafttreten dieses Reglements abgeschlossenen Pachtverträge bleiben bestehen, bis diese durch die Kündigung einer Partei auslaufen.

### § 2 Anspruchsberechtigung

Personen, welche alle der untenstehenden Kriterien erfüllen, sind berechtigt, sich für die Pacht von Pachtland oder landwirtschaftlich nutzbarem Land zu bewerben:

1. Der Betriebsort des Bewerbers/der Bewerberin liegt in der Einwohnergemeinde Niedergösgen.
2. Der Bewerber/die Bewerberin ist selber in der Einwohnergemeinde Niedergösgen wohnhaft.
3. Der Bewerber/die Bewerberin ist gemäss Angaben des kantonalen Amtes für Landwirtschaft direktzahlungsberechtigt.

### § 3 Überprüfung des Anspruchs

<sup>1</sup> Der Einwohnergemeinderat überprüft periodisch, ob bei den aktuellen Pächtern und Pächterinnen die Voraussetzungen gemäss § 2 gegeben sind.

<sup>2</sup> Stellt der Einwohnergemeinderat fest, dass ein Kriterium nicht mehr erfüllt ist, kündigt er den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf den 31. März oder den 30. September.

### § 4 Verfahren bei der Vergabe von Land

Hat die Einwohnergemeinde freies Pachtland oder Land, welches landwirtschaftlich genutzt werden kann zu vergeben, ist das Vorgehen wie folgt:

1. Der Einwohnergemeinderat entscheidet, ob das Land zusammen vergeben oder in mehrere Parzellen aufgeteilt wird.

2. Der Einwohnergemeinderat schreibt alle Personen, die die Voraussetzung gemäss § 2 erfüllen, persönlich an oder publiziert das freiwerdende Land im amtlichen Publikationsorgan der Einwohnergemeinde. Den Bewerbenden ist eine angemessene Frist für die Einreichung einer schriftlichen Bewerbung einzuräumen.
3. Der Einwohnergemeinderat berücksichtigt bei seinem Vergabeentscheid in erster Priorität Bewerber/innen, welche insgesamt am wenigsten Land von der Einwohner- und der Bürgergemeinde Niedergösgen gepachtet haben. Ferner ist er um eine insgesamt möglichst gleichmässige Verteilung des gesamten Pachtlands von Einwohner- und Bürgergemeinde auf die Berechtigten bestrebt.

## § 5 Weiterverpachtung

Die Weiterverpachtung (Unterpacht) an Dritte ist untersagt und hat die sofortige Kündigung (Ausweisung) zur Folge.

## § 6 Aufsicht

<sup>1</sup> Der Einwohnergemeinderat hat die Aufsicht über die verpachteten Parzellen der Einwohnergemeinde.

<sup>2</sup> Ist die Bewirtschaftung einer Parzelle nicht ordnungsgemäss, hat der Einwohnergemeinderat den Pächter/die Pächterin mittels eingeschriebenem Brief abzumahnern. Die Beanstandung ist schriftlich zu begründen. Es ist eine angemessene Frist zur Behebung der Beanstandung zu setzen.

<sup>3</sup> Verstreicht die Frist ungenutzt, kann der Einwohnergemeinderat die Kündigung gemäss Art. 17 LPG auf den 31. März oder den 30. September mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten aussprechen.

## § 7 Pachtzins

<sup>1</sup> Die Pachtzinse können durch den Einwohnergemeinderat jederzeit an die eidgenössische Pachtzinsverordnung angepasst werden.

<sup>2</sup> Die Pächter werden nur bei Anpassungen informiert.

<sup>3</sup> Die Finanzverwaltung stellt die Zinsen in Rechnung. Diese sind spätestens bis am 1. Oktober des laufenden Jahres zu bezahlen.

## § 8 Hofnachfolge

Die direkte Übernahme von Pachtverträgen an einen Hofnachfolger oder eine Hofnachfolgerin ist möglich, sofern diese/r die Kriterien gemäss § 2 erfüllt. Der Einwohnergemeinderat ist spätestens im Zeitpunkt der Hofübergabe schriftlich zu informieren.

## § 9 Rechtsmittel

Gegen Vergabeentscheide kann innert einer Frist von 10 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden.

## § 10 Aufhebung des bisherigen Reglements

Das bisherige Reglement sowie alle Beschlüsse die dem vorliegenden Reglement widersprechen, werden mit Inkraftsetzung dieses Reglements aufgehoben.

## § 11 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, am 1. Januar 2022 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Niedergösgen beschlossen am  
7.Dezember 2021.

Der Gemeindepräsident:



Roberto Aletti

Die Gemeindeschreiberin:



Antonietta Liloia